

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 33 Abs. 1 der 1. Verordnung zum WaffG nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Langwaffen

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von

1200 Joule

mit Bleigeschossen bis Kal. 16/70
(Königspatrone)